

3. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Beratungsleistungen für Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden. ²Der Eigenanteil, der nach Nr. 3.1 beratenen Unternehmen muss bei mindestens 20 % des Preises der Leistungseinheit (ohne Umsatzsteuer) liegen. ³Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) in Beratungsfeldern festgelegt.

3.1

einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen

3.1.1

Produktionstechnik und betriebszweigspezifische Ökonomik,

3.1.2

Arbeitswirtschaft,

3.1.3

Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorgelegt wird,

3.1.4

landwirtschaftliches Bauen.

3.2 Sonstige Beratungsleistungen

3.2.1

¹Leitung von Arbeitskreisen

auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

²Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. ³In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. ⁴Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. ⁵Bis zu einem Drittel der Treffen können ggf. auch über digitale Formate erfolgen. ⁶Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90 Euro inkl. MwSt. ⁷Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45 Euro inkl. MwSt. je Mitglied erforderlich.

⁸Ein Arbeitskreis ist maximal für die Dauer von drei Jahren förderfähig. ⁹Die Förderung ist jährlich zu beantragen.

3.2.2

¹Durchführung von Workshops

auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. ²Workshops können auch in digitalen Formaten abgehalten werden.

³Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. ⁴In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. ⁵Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 20 Teilnehmer. ⁶Die Mindestdauer beträgt drei Stunden. ⁷Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20 Euro inkl. MwSt.

3.2.3

¹Durchführung von Feldbegehungen

mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von zwei Stunden. ²In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.

3.2.4

Durchführung von Weinbergbegehungen

mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.

3.2.5

Betrieb einer Fach-Hotline,

die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.

3.2.6 **Produktionstechnische Orientierungsberatung für die Umstellung auf ökologischen Landbau**

¹Einmalberatung für umstellungsinteressierte Betriebe in produktionstechnischen Fragen mit einer Mindestdauer von vier Stunden. ²Förderfähig ist nur die Beratung von Betrieben, die bereits eine Erstberatung eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Anspruch genommen haben. ³Eine Genehmigung der zuständigen Stelle zur Durchführung der produktionstechnischen Orientierungsberatung muss vorliegen.